

### III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Erlassen am 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Regierung*

*Art. 8.* <sup>1</sup> Die Regierung hat die Aufsicht.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des besonderen Leistungsauftrags;
- d) Genehmigung der Wahl der Rektorin oder des Rektors;
- e) **Festlegung der Entschädigung des Rates der Hochschule.**

<sup>3</sup> **Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.**

*Rat der Hochschule a) Zusammensetzung*

*Art. 13.* <sup>1</sup> Dem Rat der Hochschule gehören an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) sechs weitere Mitglieder. **Mitglieder anderer Organe der Hochschule sind nicht wählbar.**

<sup>2</sup> **Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Rat der Hochschule selbst.**

<sup>3</sup> **Die Regierung kann Mitglieder des Rates der Hochschule bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>3</sup> werden sachgemäss angewendet.**

---

<sup>1</sup> ABI 2014, 3150 ff.

<sup>2</sup> sGS 216.0.

<sup>3</sup> sGS 143.1.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates  
Markus Straub

Der Staatssekretär  
Canisius Braun